

Anlage 2

Abwägung der „Frühzeitigen Beteiligung“

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 18.06.2015 bis 31.07.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Landesbetrieb Straßen NRW	18.06.15	<p>Mit den textlichen Ausführungen zum Punkt 3.2 der Begründung besteht Einverständnis.</p> <p>Ergänzend hierzu wird um Berücksichtigung folgender Auflagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das herzustellende Sichtfeld gem. dem Vorentwurf des Lageplanes M 1: 500 des B-Planes ist dauerhaft von störenden Sichthindernissen oder störendem Bewuchs freizuhalten. - innerhalb der Lagerfläche GE 5 dürfen nur Container und Baustoffe deponiert werden, die beim Ausfahren vom Betriebsgelände auf die L 339 die Sichtverhältnisse in östlicher Richtung nicht beeinträchtigen. - das „Aufasten“, der vorh. Bäume in Fahrtrichtung Osten -die Bäume stehen auf Grünflächen von Straßen NRW- wird grundsätzlich gestattet; vor einem solchen „Aufasten“, ist der Kontakt mit der zuständigen Straßenmeisterei in Waldbröl aufzunehmen und die erforderlichen Arbeiten mit der Straßenmeisterei entsprechend abzustimmen. 	<p>Den Empfehlungen des Landesbetriebs Straßen NRW wird gefolgt. In der Planzeichnung wird das freizuhaltende Sichtfeld dargestellt und innerhalb der Lagerfläche GE 5 eine Höhenbeschränkung festgesetzt, die dauerhaft garantiert, dass die Sichtverhältnisse in östlicher Richtung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
T 2	Aggerverband Gummersbach	25.06.15	<p>An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich der Röscheidssiefen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von § 38 WHG und § 90 a LWG ist aus Gründen des Gewässerschutzes</p>	<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis aufgenommen, wonach vor dem „Aufasten“ der Kontakt mit der zuständigen Straßenmeisterei in Waldbröl aufzunehmen und die erforderlichen Arbeiten mit der Straßenmeisterei abzustimmen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in das Planverfahren ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
			<p>An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich der Röscheidssiefen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von § 38 WHG und § 90 a LWG ist aus Gründen des Gewässerschutzes</p>	<p>Der Anregung des Aggerverbandes wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt auf der Westseite des Röscheidssiefen eine mindestens 3,0 m breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

ANLAGE 2

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 18.06.2015 bis 31.07.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu T 2	Aggerverband Gummersbach		<p>grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen entlang des Gewässers freizuhalten. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte.</p> <p>Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung: Durch eine evtl. geplante bauliche Versiegelung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswasser über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächenwasser ggf. bestehende Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p>	<p>fest.</p> <p>Der Hinweis zur künftigen Niederschlagsentwässerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis aufgenommen, wonach bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswasser über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächenwasser ggf. bestehende Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind. Das gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p>	<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
T 3	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	25.06.15	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde</p>	<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen werden die Ausführungen des Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung aufgenommen und auf die Vorgehensweise bei Auffinden von Kampfmitteln hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in das Planverfahren ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 18.06.2015 bis 31.07.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu T 3	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst		oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektor. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <i>Merkblatt für Baugründeingriffe</i> .		
T 4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	26.06.15	Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	entfällt	entfällt
T 5	IHK Köln	02.07.15	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt die Bauleitplanung.	entfällt	entfällt
T 6	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie in NRW	09.07.15	Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hercules II“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach den Erkenntnissen der Bezirksregierung nicht mehr erreichbar. Ausweislich der beim Bergbau vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	entfällt	entfällt

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 18.06.2015 bis 31.07.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 7	Der Landrat Amt für Planung und Straßen Gummersbach	22.07.15	<p>Aus polizeilicher Sicht ist folgendes zu ergänzen: Neben der Herstellung von verbesserten Sichtverhältnissen durch Freischnitt und Entastung oder Baumfällung sollte ebenfalls die Ausfahrtsituation für LKW verbessert werden. Dazu wäre es notwendig, auf den vorhandenen Flächen im Ein- / Ausfahrtbereich, möglichst nahezu Niveaugleichheit herzustellen. Dies würde die Ausfahrtsituation insbesondere für den Schwerlastverkehr verbessern, damit dieser nicht gegen die derzeitige „Rampe“ anfahren muss.</p>	<p>Die Ausführungen hinsichtlich der Verbesserungen im Ein-/Ausfahrtbereich werden zur Kenntnis genommen. Die baulichen Anforderungen sind jedoch nicht im Rahmen der Bauleitplanung regelbar (fehlende Rechtsgrundlage nach BauGB). Aus Gründen der Vorsorge und für den Fall von späteren baulichen Veränderungen wurde im Anschluss an die textlichen Festsetzungen der Hinweis auf die Verbesserung der Ausfahrtsituation aufgenommen.</p>	<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird bezüglich der Ausfahrt ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
			<p>Gegen die Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht z. Zt. Bedenken. 1. Das Plangebiet ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde registriert als „Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen“. Im Plangebiet wurde in der Vergangenheit in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen und die bisherige Betriebs- und Bewirtschaftungsweise lassen nicht unerhebliche Einträge von Schadstoffen in den Boden vermuten. Einerseits sind auf den unbefestigten Außenflächen die offene, ungeordnete, unsachgemäße, großflächige Lagerung von Abfällen (u.a. Straßenaufbruch, Bau-</p>	<p>Obwohl die Verdachtsmomente offensichtlich nur aus alten Karten und Luftbildern abgeleitet und keine konkreten Altlasten belegt worden sind, hat die Planung aus Gründen der Vorsorge auf die Anregung reagiert und das Geologische Büro Dr. Frankenfeld, Nümbrecht mit einer Baugrunduntersuchung beauftragt. Die in der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises genannte Lagerung von Abfällen konnte durch den Gutachter nicht verifiziert werden. Vermutlich wurden diese allesamt zwischenzeitlich entfernt und entsorgt. Des Weiteren lassen sich aufgrund der Daten aus den Bohrkernen keine Vermu-</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken werden insgesamt zurückgewiesen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 18.06.2015 bis 31.07.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu T 7	Der Landrat Amt für Planung und Straßen Gummersbach		<p>schutt, Metallschrott, teerhaltige Bahnschwellen, Brandreste, Müll) sowie Ölverunreinigungen dokumentiert. Andererseits bestehen Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Materialaufbringung. Aus dem Vergleich von Luftbildern seit 1993 ist ersichtlich, dass insbesondere die Teilfläche nördlich der Gebäude angeschüttet und vor 2004 bzw. wiederholt ca. 2013 mit einer Splitt-Deckschicht überdeckt wurde. Welche Qualität das aufgebrachte Bodenmaterial besitzt bzw. ob und in welchem Umfang die verunreinigte Oberfläche zuvor abgeschoben und beseitigt wurde, ist nicht dokumentiert. Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, bittet die Untere Bodenschutzbehörde um Erläuterungen bzw. die Vorlage von Untersuchungsergebnissen, die Aussagen zum angeschütteten Material und den Untergrundverhältnissen im Hinblick auf eine mögliche Grundwassergefährdung durch Sickerwasser treffen (Talaue des Brölbach mit Seitengewässer). Es werden auch Angaben zur Mächtigkeit der wiederholt aufgebrachten Splittschichten erbeten (Wirkungspfad Boden-Mensch) und welche Untergrundverhältnisse im Bereich der gärtnerisch genutzten Teilfläche bestehen. Dort sollte abge-</p>	<p>tungen untermauern, welche darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit »mit erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen« wurde. Auch die bisherige Betriebsweise zeigt in dem geprüften Boden keine Spuren von Einträgen irgendwelcher Schadstoffe, wie es seitens des Umweltamtes zunächst vermutet worden ist. Der Gutachter führt abschließend in seinem Fazit aus, dass <i>„einer gewerblichen Nutzung des Betriebsgeländes aus bodenkundlicher Sicht nichts entgegensteht.“</i></p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 18.06.2015 bis 31.07.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu T 7	Der Landrat Amt für Planung und Straßen Gummersbach		<p>klärt werden, ob der angeschnittene Untergrund eine unbedenkliche Gartennutzung zulässt (Wirkungspfad Boden- Mensch und Boden-Nutzpflanze).</p> <p>2. Es besteht eine unmittelbare Nachbarhaftung der geplanten gewerblichen Nutzung (Garten-/Landschaftsbau und Tiefbau -wie bisher) zu einer sensiblen Bodennutzung (Freiland-Geflügelhof). Wie aus den Luftbildern abgeleitet werden kann, ist auch in Zukunft damit zu rechnen, dass an der Grundstücksgrenze und im nordwestlichen Bereich (Zwischenlagerplatz) für die Nutzung einschlägige Materialien abgelagert und bewegt werden.</p> <p>Um die benachbarten sensibel genutzten Böden vor einem Eintrag potenziell schädlicher Stoffe durch Austrag von Stäuben aus dem geplanten Betrieb zu schützen, sollte eine geeignete Abschirmung durch eine dichte Abpflanzung oder einen dicht bepflanzten Erdwall festgesetzt werden.</p> <p>Hinweis: Bei geplanten Tiefbauarbeiten ist davon auszugehen, dass abfallrechtlich relevantes Bodenmaterial anfällt, das ordnungs-</p>	<p>verordnung). Einer gärtnerischen Nutzung steht aus bodenkundlicher Sicht daher nichts entgegen.</p> <p>Die Anregung zum Geflügelhof überrascht doch sehr. Hühnerfarmen zählen zu den Betrieben die selbst erheblich emittieren. Bei Freilandhaltung ist insbesondere der Boden und das Grundwasser vor schädlichen Auswirkungen des Hühnerkots zu schützen. Des Weiteren sind Grenzwerte der Geruchsbelastungen nach GIRL einzuhalten und ggf. auch Belastungen durch Staub nicht unerheblich. Entgegen der Auffassung des Umweltamtes sind nach Aussage des Bodengutachters (Geologisches Büro Dr. Frankenfeld, Nümbrecht 07.01.2016) keine schädlichen Stäube zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der sensiblen Nachbarnutzung (Hühnerhaltung) führen. Aus Gründen der Vorsorge und zur Verbesserung des Landschaftsbildes setzt der Bebauungsplan dennoch entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine zweireihige, naturnahe Hecke fest.</p> <p>Nach den Feststellungen des Gutachters und nach Auswertung der Bodenproben gibt es keine Hinweise auf abfallrechtlich</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p> <p>Anpflanzung einer zweireihigen Hecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze.</p> <p>Die Ausführungen werden zum Kenntnis genommen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und gem. § 4 Abs. 1 BauGB der – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – vom 18.06.2015 bis 31.07.2015 eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
zu T 7	Der Landrat Amt für Planung und Straßen Gummersbach		<p>gemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen ist. Der Umweltbericht i.R. der Umweltprüfung sollte zusätzlich folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Hinweis auf Bodenanschlüttung und unsachgemäße Bewirtschaftungsweise auf dem Standort in der Vergangenheit o Erwähnung, dass bei Tiefbauarbeiten damit zu rechnen ist, dass abfallrechtlich relevantes Bodenmaterial anfällt. o Berücksichtigung der westlich angrenzenden sensiblen Bodennutzung durch Maßnahmen (z. B. Hecke) zur Minimierung der möglichen Einträge von nutzungsbedingten Stäuben in den Boden. o Verträglichkeit der gärtnerischen Nutzung auf angeschlüttetem Boden. 	<p>relevantes Bodenmaterial. Die hier nochmals aufgeführten Anregungen und Hinweise waren bereits Gegenstand des Bodengutachtens Dr. Frankenfeld. Des Weiteren sind die Anregungen und Hinweise nochmals im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes betrachtet und bewertet worden. Die Umweltprüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass insgesamt von einer Umweltverträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 94 auszugehen ist.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.